

# Preisbestimmung Übergangsversorgung Strom

SWU

## Preise für die Belieferung von Nicht-Haushaltkunden oberhalb der Niederspannung in der Übergangsversorgung

Der vom Kunden zu zahlende Energiepreis errechnet sich durch die folgende Formel (netto):

Durchschnittlicher Spot EP2026: 1/35.040 (EPEX-Spot-Auction Phelix Day Ahead x Abnahmemenge in der jeweiligen Viertelstunde)

+ Beschaffungsnebenkosten + 10 % Vertriebsaufschlag

### Erläuterung zur Berechnung des Energiepreises

- Spot EP (€/MWh): Energiepreis, mengengewichtet durchschnittlicher Preis der ab Lieferbeginn getätigten Einkäufe/Verkäufe für das jeweilige Lieferjahr inklusive Naturstrom.
- EPEX-Spot-Auction Phelix Day Ahead (€/MWh): viertelstündliche Notierung für die jeweilige EPEX-Spot-Auction an den Handelstagen der EEX (European Energy Exchange AG in Leipzig).
- Zusammensetzung Beschaffungsnebenkosten und Vertriebsaufschlag: Auf die Kosten der kurzfristigen Beschaffung der Energiemenge (Börsenpreis) sowie die Beschaffungsnebenkosten wird ein Aufschlag von 10 % erhoben. Zur Berechnung wird dabei der durchschnittliche Spotpreis hergenommen. Die genauen Aufschläge werden dem Kunden individuell mitgeteilt.
- Abwicklung/Fixierung: Die Spotmengen werden mit den viertelstündlichen Notierungen des EPEX-Spot-Auction Phelix (<http://www.epexspot.com/de/marktdaten>) mit Lieferung in die deutsche Regelzone im Lieferjahr bepreist (siehe Formel oben). Es werden tagesscharf die tatsächlich angefallenen Verbrauchsmengen zum EP erfasst. Für die Erstellung der Monatsrechnung werden die täglichen Produkte aus Verbrauchsmenge und viertelstündlichen EP mengengewichtet zu einem Monatsmittel über alle Abnahmestellen in Summe zusammengefasst und abgerechnet. Zusätzlich werden die untenstehenden weiteren Preisbestandteile monatlich abgerechnet.

## Netznutzung, Messstellenbetrieb, Messdienstleistung, Abrechnung, Konzessionsabgabe und Blindarbeit

Netzbetreiber	Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH
Stand	01.01.2026
Jahresleistungspreis	104,10 €/kW
Arbeitspreis inkl. Verlustausgleich	1,60 Ct/kWh
Konzessionsabgabe	0,11Ct/kWh
MSB <sup>1</sup> , MDL <sup>2</sup> , Abrechnung (Standard-Lastprofil (SLP) inkl. Grundpreis)	731,16 €/Jahr

**Netznutzungsentgelte:** Bitte beachten Sie, dass unser Stromlieferangebot auf den zum Kalkulationszeitpunkt geltenden Entgelten für die Netznutzung, <sup>1</sup>Messstellenbetrieb, <sup>2</sup>Messdienstleistung und Abrechnung, die der zuständige Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister erhebt, basiert. Sollten sich die Entgelte im Lieferzeitraum ändern, werden diese entsprechend angepasst. Sollten der SWU zusätzliche oder andere Entgelte (z.B. durch den Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister) in Rechnung gestellt werden, auf deren Entstehen die SWU keinen Einfluss hat, werden diese unverändert an den Kunden weitergegeben.

## Gesetzliche Umlagen und Steuern

Stand	01.01.2026
KWKG-Umlage (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)	0,446 Ct/kWh
Aufschlag für besondere Netznutzung	
≤ 1.000.000 kWh/Jahr	1,559 Ct/kWh
> 1.000.000 kWh/Jahr	0,050 Ct/kWh
Offshore-Netzumlage	0,941 Ct/kWh
Stromsteuer	2,050 Ct/kWh
Umsatzsteuer	19%

**Steuern und Umlagen:** Die Gültigkeit der Strompreise und der weiteren Preisbestandteile besteht vorbehaltlich der Erhebung zusätzlicher Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten allgemein verbindlichen Belastungen, wie z.B. die KWKG-Umlage, auf deren Entstehen die SWU keinen Einfluss hat. Sollten zusätzliche Preisbestandteile erhoben werden, auf deren Entstehen die SWU keinen Einfluss hat, werden diese unverändert an den Kunden weitergegeben.

# Allgemeine Bestimmungen für die Übergangsversorgung Strom



Bitte beachten Sie, dass die Übergangsversorgung nur als Übergangslösung zur Stromlieferung nach § 38a EnWG gedacht ist. Die Belieferung mit der Übergangsversorgung kommt dadurch zustande, dass Nicht-Haushaltskunden oberhalb der Niederspannung Strom entnehmen und zuvor keinen Stromlieferungsvertrag mit einem Energielieferanten abgeschlossen haben.

Wir empfehlen Ihnen daher zeitnah den Abschluss eines Stromliefervertrags außerhalb der Übergangsversorgung.

Das zu zahlende Entgelt ergibt sich aus der „Preisbestimmung Übergangsversorgung Strom“. Ergänzend gelten folgende Regelungen:

## 1. Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Für die Übergangsversorgung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung und den Bezug elektrischer Energie an Sondervertragskunden der SWU Energie GmbH. Diese finden Sie unter <https://www.swu.de/privatkunden/service/rechtliches/>.

## 2. Besondere Regelungen zu Laufzeit und Kündigung

Abweichend von den zuvor genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt die Übergangsversorgung ab dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde kein gesondertes Lieferverhältnis mit einem Lieferanten abgeschlossen hat. Die Übergangsversorgung endet, sobald der Kunde einen neuen Tarif außerhalb der Übergangsversorgung abgeschlossen hat, spätestens jedoch nach 3 Monaten. Der Tarif kann zu jedem Zeitpunkt mit einer Frist von einer Woche vom Kunden in Textform (E-Mail an [geschaeftskunden@swu.de](mailto:geschaeftskunden@swu.de) oder Fax an 0731/166-2699) gekündigt werden.

## 3. Versorgungsverweigerung und Vorauszahlung

Die SWU hat das Recht, eine Belieferung auf Grundlage der Übergangsversorgung zu verweigern, sollten hierfür wesentliche Gründe vorliegen. Dies ist unter anderem der Fall, wenn eine negative Auskunft der Dun & Bradstreet Deutschland GmbH, CRIF Bürgel GmbH, der SCHUFA oder der Creditreform e.V. vorliegt oder wenn der Kunde bereits in der Vergangenheit durch schlechtes Zahlungsverhalten aufgefallen ist. Zudem kann die Umstellung auf Vorauskasse gemäß Punkt 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlangt werden.

## 4. Preise

Sollten die nach dieser Preisregelung berechneten Preise nicht mehr gebildet bzw. die genannten Preisreferenzen nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle die dem Sinn und Zweck nach weitestgehend entsprechenden Preise/Preisreferenzen. Eine Anpassung der Preise durch die SWU Energie GmbH ist zum 1. oder 15. Tag eines Monats möglich.

## 5. Schlussbestimmungen

- a. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- b. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, auch dieser Klausel selbst, sowie die Kündigung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.